

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD



Nr. 1

Greifswald, den 31. Januar 1969

1969

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	3	C. Personalmeldungen	4
Nr. 1) Urkunde über die Veränderung der Ev. Kirchengemeinden Leopoldshagen, K.Krs. Anklam und Mönchow-Zecherin, K.Krs. Usedom . . .	3	D. Freie Stellen	5
Nr. 2) Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren im Hilfsdienst - Hilfsdienstgesetz	3	E. Weitere Hinweise	5
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	4	F. Mitteilungen für den kirchl. Dienst	5
		Nr. 3) Kindergottesdienst-Sammelmappe 1969/70 . . .	5
		Nr. 4) Konfirmandengabe 1969	5

Im Jahre 1968 wurden aus diesem Leben abgerufen:

- am 15. 1. Prof. Pfarrer i. R. Will Völger, zuletzt Pfarrer in Katzow, Kirchenkreis Wolgast, im Alter von 74 Jahren
- am 31. 1. Pfarrer i. R. Albert Scheunemann, zuletzt Pfarrer in Blesewitz, Kirchenkreis Anklam, im Alter von 78 Jahren
- am 23. 2. Kons.-Angestellte i. R. Erika Kelch, Greifswald, im Alter von 76 Jahren
- am 3. 3. Pfarrer i. R. Emanuel Röker, zuletzt Pfarrer in Wildberg, Kirchenkreis Altentreptow, im Alter von 84 Jahren
- am 10. 3. Bau-Ingenieur im Ev. Konsistorium Greifswald Kurt Volkmann, im Alter von 65 Jahren
- am 1. 4. Pfarrer Christoph Labs, Gützkow, Kirchenkreis Greifswald Land, im Alter von 32 Jahren
- am 2. 4. Kirchendiener Friedrich Krüger, Putbus a./Rügen, im Alter von 78 Jahren
- am 13. 4. Diakonisse Helene Boeck, früher Gemeindeschwester in Barth, im Alter von 85 Jahren
- am 13. 5. Anna Paul, frühere Katechetin in Lanken - Granitz, im Alter von 78 Jahren
- am 25. 5. Else Krüger, Katechetin i. R., Greifswald, im Alter von 82 Jahren
- am 26. 5. Diakonisse Elise Schwenk, ehemalige Heimleiterin des Feierabendheims Kalkstein, im Alter von 79 Jahren
- am 28. 5. Lotte Blume, Rentamtsangestellte i. R. in Zinnowitz, im Alter von 73 Jahren

Im Jahre 1968 wurden aus diesem Leben abgerufen:

- am 12. 6. Richard Conrad, ehem. Lagerverwalter beim Ev. Hilfswerk Greifswald, im Alter von 85 Jahren
- am 19. 6. Berthold Heuer, Friedhofsgärtner i. R. in Torgelow, Kirchenkreis Pasewalk, im Alter von 71 Jahren
- am 4. 7. Pfarrer Werner Westphal, Flemendorf, Kirchenkreis Barth, im Alter von 66 Jahren
- am 22. 7. Schwester Margarete Wittmann, Stralsund, im Alter von 81 Jahren
- am 4. 8. Sup. i. R. Ernst Kracht, zuletzt Sup. in Bergen, im Alter von 75 Jahren
- am 19. 8. Diakonisse Magdalene Bauer, Greifswald, im Alter von 86 Jahren
- am 25. 8. Ella Pandikow, Katechetin i. R. in Altentreptow, im Alter von 67 Jahren
- am 5. 9. Pfarrer i. R. Günther Usarski, früher Pfarrer in Stettin, im Alter von 74 Jahren
- am 10. 9. Kreiskatechet i. R. Otto Berg, Stralsund, im Alter von 82 Jahren
- am 13. 9. Sup. Fritz König, Hohenselchow, Kirchenkreis Gartz a./O., im Alter von 69 Jahren
- am 24. 9. Pfarrer i. R. Ernst Braun, zuletzt Pfarrer in Horst, Kirchenkreis Grimmen, im Alter von 83 Jahren
- am 28. 9. Rentamtsleiter Richard Voß, Uckermünde, im Alter von 65 Jahren
- am 30. 9. Rentamtsangestellte Hildegard Heisler, Barth, im Alter von 58 Jahren
- am 18. 10. Kirchensteuererheber Friedrich Haerter, früher Greifswald, im Alter von 90 Jahren
- am 1. 12. Schwester Else Schröter, frühere Gemeindeschwester in Sellin a./Rg. im Alter von 76 Jahren
- am 4. 12. Kons.-Angestellte Hedwig Simdorn, Greifswald, im Alter von 65 Jahren
- am 8. 12. Rentamtsleiter i. R. Hans Schreiber, Altentreptow, im Alter von 78 Jahren
- am 17. 12. Pfarrer i. R. Georg Bahnemann, zuletzt Pfarrer in Stolpe, Kirchenkreis Usedom, im Alter von 74 Jahren
- am 28. 12. Landwirt i. R. Adolf Walsleben, Nardevitz/Rg., früher Verwalter des Kirchengutes Bisdamitz, im Alter von 70 Jahren

„Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.“

Röm. 14, 8

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinden Leopoldshagen, Kirchenkreis Anklam, und Mönchow-Zecherin, Kirchenkreis Usedom.

Auf Grund des Artikels 7 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 2 der Kirchenordnung vom 2. Juni 1950 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes bestimmt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner des Gehöftes Zartenstrom werden aus der Kirchengemeinde Leopoldshagen, Kirchenkreis Anklam, ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Mönchow-Zecherin, Kirchenkreis Usedom, eingemeindet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Greifswald, den 19. Dezember 1968

Evangelisches Konsistorium
(LS) Woelke
Vizepräsident

D Leopoldshagen Pfst. - 8/68

Nr. 2) Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren im Hilfsdienst (Hilfsdienstgesetz) vom 15. Februar 1968

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
A 30 408 - 1/69 den 31. Jan. 1969

Dem nachstehenden Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren im Hilfsdienst (Hilfsdienstgesetz) vom 15. Februar 1968 hat unsere Landessynode am 16. 11. 1968 zugestimmt. Es ist für die Evangelische Landeskirche Greifswald am 1. Januar 1969 in Kraft getreten.

Woelke

Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren im Hilfsdienst (Hilfsdienstgesetz) vom 15. Februar 1968.

§ 1

(1) Der Kandidat des Pfarramtes (§ 19 Abs. 3 des Pfarrerausbildungsgesetzes vom 2. Dezember 1965 ABl. Greifswald Nr. 1/1967 S. 1 Nr. 1) tritt mit der Einberufung durch die Evangelische Kirche der Union oder eine Gliedkirche in den Hilfsdienst der Kirche.

(2) Im Zusammenhang der Übernahme des Dienstes als Pastor im Hilfsdienst wird die Ordination vollzogen. Ihre Anordnung wird nach gliedkirchlichem Recht geregelt.

§ 2

(1) Der Pastor im Hilfsdienst ist Geistlicher im Sinne der Gesetze. Er steht während der Dauer des Hilfsdienstes in einem Dienstverhältnis besonderer Art.

(2) Die Kirche gewährt ihm Schutz und Fürsorge in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pastor im Hilfsdienst.

(3) Soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt, finden auf die dienstrechtlichen Verhältnisse des Pastors im Hilfsdienst die §§ 13 bis 46, 71 und 76 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes vom 11. November 1960 (Abl. Greifswald Nr. 11/1961 S. 101 ff) sinngemäß Anwendung.

§ 3

(1) Der Hilfsdienst ist für die Dauer eines Jahres Pflicht. Er kann aus besonderen Gründen verkürzt werden.

(2) Nach Erfüllung der Hilfsdienstpflicht wird dem Pastor im Hilfsdienst das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit ausgehändigt.

§ 4

Nach Ablauf des Pflichtjahres bleibt der Pastor im Hilfsdienst bis zur Berufung in ein Pfarramt im Hilfsdienst der Kirche. Diese Zeit soll in der Regel vier Jahre nicht überschreiten.

§ 5

Erklärt ein Pastor im Hilfsdienst nach Beendigung des Pflichtjahres auf ausdrücklichen Wunsch des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, Landeskirchenrates) seine Bereitschaft weiter im Hilfsdienst zu verbleiben, um einen Sonderauftrag zu erfüllen oder einem Notstand abzuwehren, so ist er für diese Zeit hinsichtlich der Besoldung und Versorgung einem Pfarrer gleichzustellen. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor“.

§ 6

(1) Über die Verwendung des Pastors im Hilfsdienst beschließt das Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) nach den Erfordernissen der kirchlichen Arbeit. Der Hilfsdienst kann jeden der Ausbildung eines Pfarrers entsprechenden kirchlichen Dienst umfassen. Die Beauftragung mit einer kirchlichen Sonderaufgabe im In- oder Ausland ist nicht ausgeschlossen.

(2) Der dem Pastor im Hilfsdienst erteilte Auftrag kann durch einen anderen ersetzt werden.

§ 7

(1) Wird der Pastor im Hilfsdienst mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt oder in eine ständige Stelle für Pastoren im Hilfsdienst eingewiesen, so kann das gliedkirchliche Recht bestimmen, daß der Gemeindegliederkirchenrat (das Presbyterium) zu hören ist.

(2) Wird der Pastor im Hilfsdienst einem Pfarrer zur Hilfeleistung zugewiesen, so regelt eine Dienst-

ordnung seine Aufgaben. Wenigstens ein Aufgabengebiet ist dem Pastor im Hilfsdienst in selbständiger Verantwortung zu übertragen.

(3) An kirchlichen Fortbildungskursen und Tagungen hat der Pastor im Hilfsdienst nach Anweisung der Aufsichtsbehörde teilzunehmen.

(4) Die Zugehörigkeit des Pastors im Hilfsdienst zum Gemeindegliederkirchenrat (Presbyterium), zum Pfarrkonvent und zur Kreissynode richtet sich nach dem gliedkirchlichen Recht.

§ 8

Der Pastor im Hilfsdienst ist auf seinen Antrag oder von Amtswegen in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd dienstunfähig geworden ist.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 58 Absätze 1, 2 und 4 sowie 59 Absätze 2 bis 9 und 61 des Pfarrerdienstgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 9

(1) Das Dienstverhältnis des Pastors im Hilfsdienst endet in der Regel durch die Berufung in ein Pfarramt.

(2) Das Dienstverhältnis endet ferner – außer durch Tod – durch:

- Entlassung aus dem Dienst
- Ausscheiden aus dem Dienst
- Entfernung aus dem Dienst.

§ 10

(1) Erweist sich, daß dem Pastor im Hilfsdienst eine gedeihliche Führung seines Dienstes nicht möglich ist, so stellt das Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) dies fest. Der Pastor im Hilfsdienst ist vorher zu hören. Der Feststellungsbeschuß ist schriftlich zu begründen und dem Pastor im Hilfsdienst zuzustellen.

(2) Gegen den Feststellungsbeschuß kann der Pastor im Hilfsdienst binnen einem Monat nach Zustellung bei der Kirchenleitung (dem Landeskirchenausschuß) Beschwerde erheben. Das gliedkirchliche Recht bestimmt, ob hiergegen ein weiteres Rechtsmittel gegeben ist.

(3) Mit der rechtskräftigen Feststellung scheidet der Pastor im Hilfsdienst aus dem Dienst der Kirche aus.

(4) Im Falle des Ausscheidens wird ein Übergangsgeld nach Maßgabe der besonderen kirchlichen Bestimmungen gewährt. Hat die Hilfsdienstzeit länger als zehn Jahre gedauert, so kann dem Ausgeschiedenen ein widerruflicher Unterhaltungsbeitrag bewilligt werden.

§ 11

Im übrigen gelten für die Entlassungen, das Ausscheiden und die Entfernung aus dem Dienst sowie ihre Rechtsfolgen die §§ 63 bis 69 des Pfarrerdienstgesetzes sinngemäß.

§ 12

Dieses Gesetz gilt auch für Bewerber, denen die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer gemäß § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Pfarrerdienstgesetzes zuerkannt worden ist, sofern sie noch nicht in einem Pfarramt fest angestellt waren.

§ 13

(1) Dieses Gesetz findet auf die Kandidatin der Pastorinnenamtes entsprechende Anwendung. Sie ist während der Hilfsdienstzeit Pastorin im Hilfsdienst.
(2) § 8 der Verordnung über das Amt der Pastorin vom 3. Juli 1962 (ABl. Greifswald Nr. 2/1963 S. 13) findet entsprechend Anwendung.

§ 14

(1) Der Rat kann auf Antrag mehrere Gliedkirchen für deren Bereich gemeinsame Ausführungsbestimmungen erlassen.

(2) Soweit Gliedkirchen von der in Abs. 1 vorgesehenen Möglichkeit keinen Gebrauch machen, erlassen sie die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen jeweils für ihrer Bereich. Wo gemeinsame Voraussetzungen gegeben sind, sollen die Gliedkirchen übereinstimmende Regelungen gemäß Art. 8 Satz 1 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union anstreben.

§ 15

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. April 1968 in Kraft.

(2) Für die Gliedkirchen wird es vom Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere das Kirchengesetz über die Verwendung der Kandidaten des Pfarramtes im Hilfsdienst der Kirche vom 4. März 1930 (KGVBl. S. 113) und die §§ 17, 18 und 19 Abs. 1, 2 und 4 des Kirchengesetzes betreffend die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikarinnen in der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Januar 1952/22. April 1953.

B Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

C. Personalmeldungen

Ordiniert wurden:

Am 5. 1. 1969 im Dom St. Nikolai zu Greifswald durch Bischof D. Dr. Krummacher

die Pfarramtskandidaten

Winrich J a x, Stralsund, St. Nikolai IV
Kirchenkreis Stralsund

Manfred K r ü g e r, Rosow, Kirchenkreis Gartz/
Oder

Dietrich Lübbert, Daberkow, Kirchenkreis
Altentreptow

Christian Schirr, Hohenselchow, Kirchenkreis
Gartz/O.

Dr. Udo Skladny, Leiter der Geschäftsstelle
der Ev. Studentengemeinde in der DDR in
Berlin

Wolfgang Zietz, Demmin, St. Bartholomäus
III, Kirchenkreis Demmin.

Berufen:

Pastor Irmfried Bernstein, Eckolstädt, Kirchen-
kreis Camburg, zum 1. September 1968 zum Pfarrer
der Pfarrstelle St. Nikolai II Gützkow, Kirchenkreis
Greifswald-Land; eingeführt am 8. Dezember 1968.

Pfarrer Ernst Schumann, Ranzin, Kirchenkreis
Greifswald-Land, zum 1. Oktober 1968 zum Pfarrer
des Pfarrsprengels Groß-Bünzow, Kirchenkreis Wol-
gast; eingeführt am 1. Dezember 1968.

Pastor Richard Mantei, bisher in Benz, Kirchen-
kreis Usedom, zum 1. November 1968 in die Pre-
digerstelle Garz, Kirchenkreis Garz/Rügen; einge-
führt am 15. 12. 1968.

In den Ruhestand getreten:

Pfarrer Georg Ristow, Heringsdorf, Kirchenkreis
Usedom, zum 1. Januar 1969.

Pfarrer Siegfried Cyrus, Bodstedt, Kirchenkreis
Barth, zum 1. Februar 1969.

Superintendent Ernst Seils, Barth, Kirchenkreis
Barth, zum 1. Februar 1969.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Torgelow I, Kirchenkreis Pase-
walk, wird demnächst frei und ist sofort wieder
zu besetzen.

Die Kirchengemeinde hat 2 Pfarrstellen mit insge-
samt 12 000 Gemeindeglieder, davon entfallen auf
Torgelow I: 5600.

Torgelow ist Bahnstation und hat Busverbindungen
nach allen Richtungen.

Am Ort befindet sich eine Polytechnische und Er-
weiterte Oberschule.

Dem Pfarrer stehen 4 $\frac{1}{2}$ Zimmer im Pfarrhaus zur
Verfügung. Ein kleiner Hausgarten ist vorhanden.
Bewerbungen sind an den Gemeindegemeinderat in
Torgelow über das Evangelische Konsistorium in
Greifswald, Bahnhofstr. 35/36, zu richten.

Die Pfarrstelle Bobbin, Kirchenkreis Bergen/Rü-
gen, wird zum 1. April 1969 frei und ist wieder zu
besetzen.

4 Predigtstätten, ca. 1500 Seelen. Polytechnische
Oberschule in Sagard und Lohme (je 5 km). Erwei-
terte Oberschule mit Internat in Bergen, durch täg-
liches Fahren zu erreichen. Pfarrwohnung vorhan-
den. Seeklima.

Bewerbungen sind an den Gemeindegemeinderat über
das Evangelische Konsistorium zu richten.

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 3) Kindergottesdienst-Sammelmappe

Evangelisches Konsistorium
A 30 801 - 23/68

Greifswald,
den 13. Jan. 1969

„Die bekannte Kindergottesdienst-Sammelmappe „Mit
dem Kindergottesdienst durchs Kirchenjahr“ soll auch
für das Kirchenjahr 1969/70 im Kirchlichen Kunst-
verlag C. Aurig, Dresden, wieder erscheinen. Um
die Auflagenhöhe dem tatsächlichen Bedarf ent-
sprechend festsetzen zu können, wird gebeten, die
Bestellungen bis spätestens Ende März beim Evan-
gelischen Buchhandel oder direkt beim Verlag in
8053 Dresden, Kretschmer-Str. 19, aufzugeben. Ob
spätere Bestellungen in vollem Umfange berücksich-
tigt werden können, ist fraglich.“

In Vertretung
Kusch

Nr. 4) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zur Konfirmandengabe 1969

Riesige Baukräne ragen in den Himmel. Unter ih-
ren Armen schießen Wohnblöcke, Hochhäuser, Kin-
dergärten wie Pilze aus der Erde. In einem atem-
beraubenden Tempo wächst die jüngste Stadt der
DDR heran: Halle-Neustadt, Wohnstadt für
die Werktätigen der Chemiegroßbetriebe Buna und
Leuna. Bereits in diesem Jahr zählt die Stadt 30 000
Einwohner, in wenigen Jahren werden es 100 000
sein. Sie kommen aus allen Teilen der Republik:
aus Thüringen, dem Erzgebirge, aus dem Norden.
Eine Schnellbahn bringt sie in kürzester Fahrzeit an
ihre Arbeitsstätten. Halle-Neustadt ist in jeder Be-
ziehung die jüngste Stadt: 23 Jahre beträgt das
Durchschnittsalter der Einwohner. Es wimmelt von
kleinen und kleinsten Kindern. Um sie zu betreuen
– in der Regel arbeiten beide Eltern – wird inmit-
ten der Hochhäuser und Wohnblöcke eine ganze
Stadt von Kinderkrippen und Kindergärten gebaut.
Das ist einmalig in der Welt.

In dieser Stadt macht eine christliche Gemeinde ihre
ersten Gehversuche. Die Gemeindeleitung zerbricht
sich den Kopf, wie unter diesen Bedingungen eine
Gemeinde aufgebaut werden soll. Das erfordert
Phantasie von allen. Aber damit allein ist es noch
nicht getan. Auch die äußeren Voraussetzungen
sind zu schaffen. Zwei von den drei Pfarrern, die
dort eingesetzt sind, wohnen in benachbarten Orten.
Ein Pfarrer mit seiner Familie und eine Katechetin
müssen in unmittelbarer Nähe untergebracht werden.
Zu diesem Zweck wird das alte, abbruchreife Kan-
toratsgebäude der ehemaligen Gemeinde Passendorf

wiederhergestellt. Als nächstes gilt es, die dazugehörige Kirche instandzusetzen.

Die jüngste evangelische Kirchengemeinde tut aus eigener Kraft was sie kann. Aber um die erforderliche Geldsumme aufzubringen, dazu ist der „Säugling“ zu schwach. Wir rufen daher alle Konfirmanden in der DDR auf: Gebt Eure Konfirmandengabe 1969 für den Aufbau der evangelischen Kirchengemeinde in Halle-Neustadt!

Ein Bildstreifen „Helft der Gemeinde in Halle-Neustadt“ wird bei der Bildstelle des Evang. Jungmännerwerkes in 3014 Magdeburg, Hesekeielerstr. 1, her-

ausgegeben und allen Mitarbeitern kostenlos zugestellt. Er kann auch in Magdeburg oder vom Kunstdienst in 8122 Radebeul, Rolf-Helm-Str. 1, unentgeltlich bezogen werden.

Die Kollektenerträge bittet das Gustav-Adolf-Werk entweder auf das Postscheckkonto Leipzig 3830 oder Kto.-Nr. 5602-37-406 bei der Stadtparkasse Leipzig (Gustav-Adolf-Werk in der DDR) mit dem Vermerk „Konfirmandengabe“ zu überweisen. Die Überweisungen können auch mit der Zweckangabe an die zuständigen Superintendenten oder Hauptgruppen erfolgen.